



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 24. März 2023
Nummer 2555_300.150.450-1077089

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung des Güterumschlags folgende Verkehrsvorschrift:

Wehntalerstrasse
Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 201 und 203, gemäss örtlicher Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Anbringen der Markierung rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Wehntalerstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 11.12.2002: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Trottoir entlang dem Haus Nr. 199 auf einer Länge von rund 7.5 m, gemäss örtlicher Markierung.



2/2

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 23.2.2022: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057 wird aufgehoben: der Abschnitt entlang der Liegenschaften Nrn. 199 bis 203 (entspricht –5 Parkplätzen).

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 5. April 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 22. März 2023 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1077089

Wehntalerstrasse

Neuanordnung Parkverbotsfeld, Aufhebung Blaue Zone

Aufgrund einer Bürgermeldung wurde die Sichtweite bei der privaten Tiefgaragenausfahrt der Liegenschaft Wehntalerstrasse Nr. 199-203 überprüft und festgestellt, dass dort ein Sicherheitsrisiko besteht. So kann beim Einbiegen in die Wehntalerstrasse der von Nordwesten kommende Verkehr unter Berücksichtigung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h erst viel zu spät wahrgenommen werden. Dies, weil die Sicht durch abgestellte Fahrzeuge blockiert wird: Direkt neben der Tiefgaragenausfahrt befindet sich ein Parkverbotsfeld und im Anschluss daran eine Blaue Zone-Parkierung mit fünf Parkplätzen.

Die Berechnung ergab, dass für eine ausreichende Sicht sowohl das Parkverbotsfeld als auch zwei der fünf Blaue Zone-Parkplätze entfernt werden müssen. Damit das Tätigen von Güterumschlag weiterhin möglich bleibt, soll anstelle der verbleibenden Blaue Zone-Parkierung mit drei Parkplätzen ein grosses Parkverbotsfeld erstellt werden. Somit fallen an der Örtlichkeit insgesamt fünf Blaue Zone-Parkplätze weg. Die Übersicht der Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld ist im [öffentlichen Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

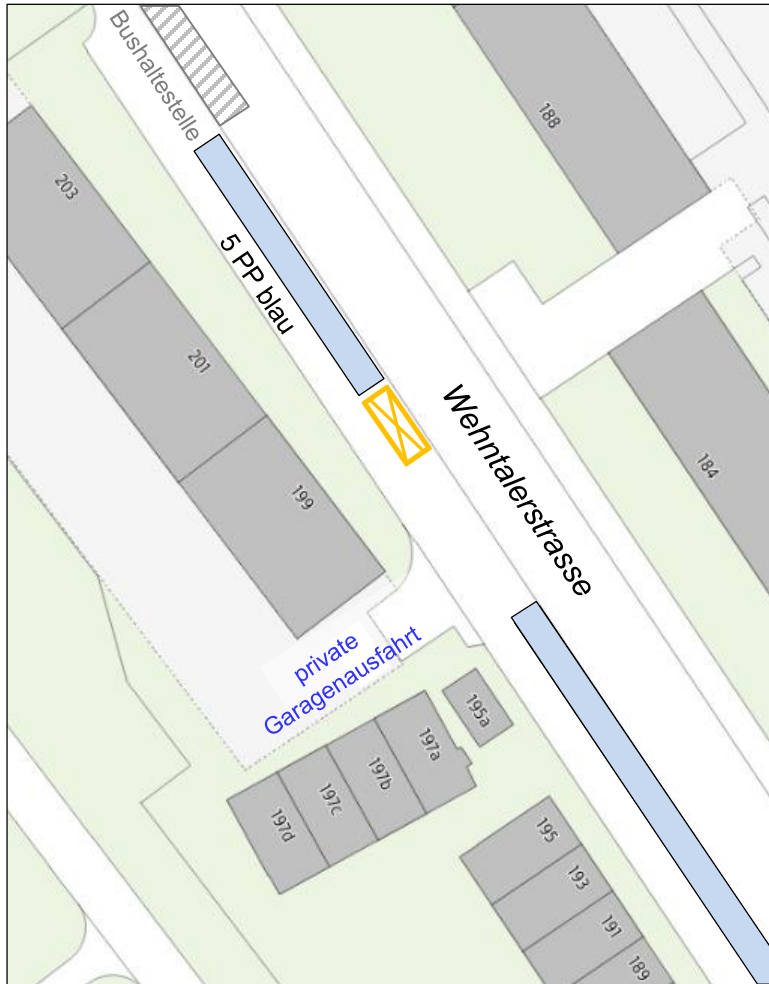


2/2

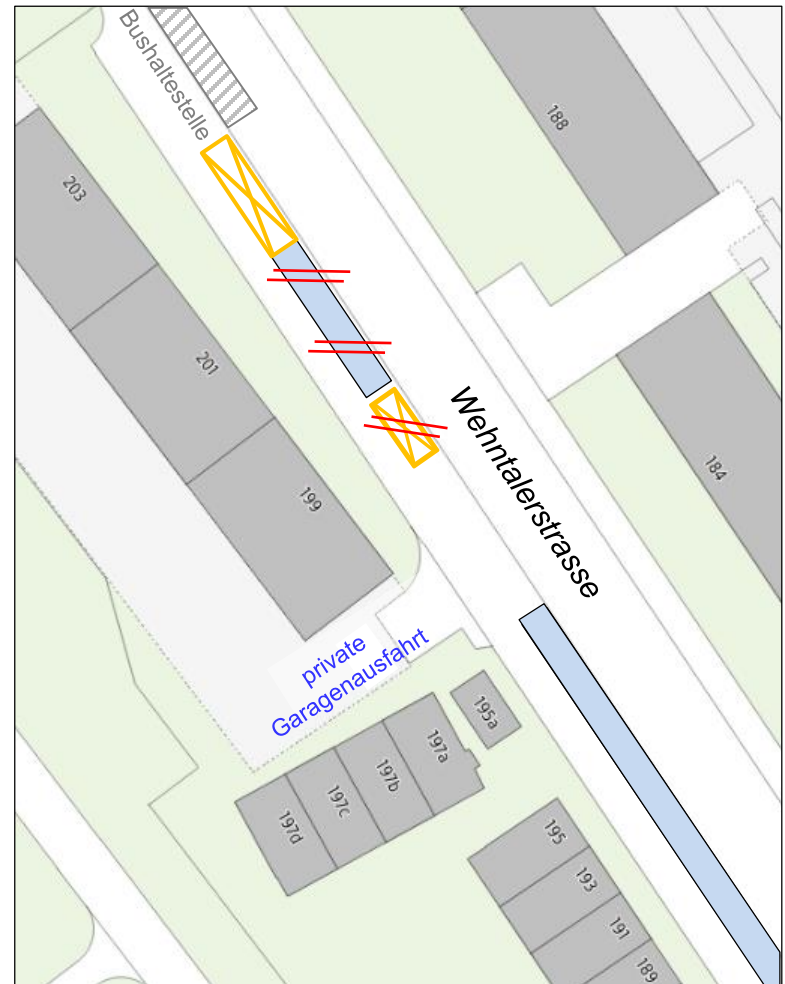
Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Bestand



Geplanter Vollzug



Parkplatz-Bilanz Wehntalerstrasse, Abschnitt Haus Nr. 199 bis 203	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	5 Stück	0 Stück	- 5 Stück
Güterumschlag	ca. 8 Meter	ca. 17 Meter	ca. + 9 Meter

Massgebend bei allfälligen
Widersprüchen ist der
Verfügungstext.